

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17
-2,12

m059 | MAG

zell 1, m059, M46, P3

x

W **FR** Friedrich August, von **SSS** =
SSS Saden / König in Pohlen / Groß-Herzog in Lit-
 thauen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Kiovien / Polhinen / Podolien /
 Podlachien, Liefland, Smolensien, Severien und Zschernicovien, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cle-
 ve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in

Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, 2c. 2c.

Entbieten allen und ieden, Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haubt- und Amt-Leuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern und Schultheissen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie Wir mißfällig vernommen, daß in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dresden, und Unseren daran stossenden Geheegen, das Jagen, Hetzen und Schiessen, Unseren deshalb ergangenen Verordnungen zuwider, sehr ungebührlich getrieben und damit fortgefahren werde. Wenn Wir aber dergleichen Unbefugniß länger nachzusehen, und solche fernerweit zu gestatten, nicht gemeinet sind, sondern gänzlich abgestellt wissen wollen; Als wird, vermittelst diesen gedruckten Patents, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, allen und iedermänniglich kund gemacht, daß hinführo sich niemand, wes Standes, Würden, Ehren, Condition, Bedienung und Qualität er auch immer seyn mag, in denen Gegenden Unserer Residenz-Stadt Dresden, und denen, sowohl vor Uns, als auch Unsers Königl. und Chur-Prinzens Edden. selbst ausgesetzten Geheegen, zu jagen, zu hetzen oder zu schiessen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und harter, willkührlicher Bestrafung, unterstehen solle; Gestalten hierdurch nicht allein Unseren Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger-auch Ober-Forst-Wirsch- und Wild-Meistern, Ober- und Unter-Förstern, Heege-Neuthern und allen anderen Unseren Jagd- und Forst-Bedienten, darüber zu halten und fleißige Aufsicht zu haben, ernstlich anbefohlen, sondern auch denen Bauern und anderen Unseren Unterthanen freye Macht und Gewalt gegeben wird, wenn sie in gedachten vor Uns und Unsers Königl. und Chur-Prinzens Edden. selbst ausgesetzten Geheegen, jemanden mit Hunden hetzend, oder schiessend antreffen, und niemand von Unseren Jagd- und Forst-Bedienten sogleich zugegen seyn würde, demselben die Hunde, Pferde und das Gewehr abzunehmen, welches sie an Unsern Ober-Hof-Jägermeister einzuliefern haben, da ihnen dann, nach Befinden, eine Ergözülichkeit davor gereicht werden soll. Im Fall aber, daß sie sich dessen nicht bemächtigen könnten, genau zuzusehen, ob der Contravenient oder jemand von dessen bey sich habenden Leuten nicht zu erkennen sey? und solches denen nächsten Jagd- und Forst-Bedienten zur weitem Anzeige anzusagen. Und ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht an unterschiedenen Orten, wo es nöthig, öffentlich angeschlagen zu befinden. **Urkundlich mit Unserm Cammer-Secret besiegelt, und gegeben zu Dresden, am 20. Novembris, 1715.**

AUGUSTUS REX.



Moldemar Freyherr von Löwendal.

Nicolaus Krug

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the words "Herr" and "Gott".

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense script.

AUGUSTUS REX.



Faint handwritten text or a second stamp below the circular seal.

SLUB DRESDEN



3 2725778